



Gebührentarif zum Abfallreglement

(Verordnung)

1. Januar 2021

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Erlass

Beschluss des Gemeinderates am 14. September 2020

Publikation: 1. Oktober 2020

Inkrafttreten: 1. Januar 2021

Änderungen:

1. Teilrevision

Beschluss des Gemeinderates am 3. Juli 2023

Publikation: 5. Oktober 2023

Neu Art. 13 Abs. 2

Änderung Art. 3, 4, 8, 12, 13

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

2. Teilrevision

Beschluss des Gemeinderates am 8. Juni 2026

Publikation: 15. Juni 2026

Änderung Art. 5

Inkrafttreten: 1. Januar 2026

c) Markengebühr **Art. 4²** Düngersäcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen. Der Ansatz beträgt:

- Marke für Düngersack CHF 3.90 inkl. MwSt.
(Plastiksack, der max. 50 kg Dünger enthielt)

d) Kadavergebühr³ **Art. 5¹** Tierkörper und Schlachtabfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben werden nach Gewicht (pro Kilogramm) verrechnet.

² Die jeweils geltenden Tarife beziehungsweise Kosten der beauftragten Tierkörpersammelstellen werden den Entsorgern in gleicher Höhe weiterverrechnet.

³ Pro ausgestellte Rechnung wird zusätzlich eine Verwaltungsgebühr von CHF 20.00 erhoben.

e) kompostierbare Abfälle **Art. 6¹** Grüncontainer sind mit einer Marke zu versehen. Die Ansätze betragen pro Jahr:

- 140 Liter CHF 132.00 inkl. MwSt.
- 240 Liter CHF 195.00 inkl. MwSt.
- 660 Liter CHF 506.00 inkl. MwSt.
- 800 Liter CHF 643.00 inkl. MwSt.

Nur kombiniert mit Jahresmarke

- 10 Stk. Einzelentleerungsmarke, 140 l CHF 65.25 inkl. MwSt.
- 10 Stk. Einzelentleerungsmarke, 240 l CHF 95.35 inkl. MwSt.

² Die Marke für den Grüncontainer (1 Marke für ca. 21 Abfahren pro Jahr) wird durch die durch den Gemeinderat beauftragte Entsorgungsfirma oder die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

Gewerbe

Bemessungsgrundlagen **Art. 7** Die Abfallgebühr für die Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.

Containermarke **Art. 8⁴** ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containermarke zu versehen. Auf Gesuch hin, kann die Gebühr pauschal pro Container und Jahr entrichtet werden. Zur Kennzeichnung der Pauschalgebühr werden von der Gemeindeverwaltung spezielle Kleber abgegeben, die an gut sichtbarer Stelle am Container anzubringen sind.

² Die Ansätze der Containermarken betragen für

- 800 l - Container CHF 40.00 inkl. MwSt.

² 1. Teilrevision vom 3. Juli 2023

³ 2. Teilrevision vom 8. Juni 2026

⁴ 1. Teilrevision vom 3. Juli 2023

³ Die Jahrespauschalgebühr beträgt das 50-fache des Ansatzes pro Containermarke.

Direktlieferung

Art. 9 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

Gemeinsame Bestimmungen

Vereinbarung

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat schliesst mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containermarken,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containermarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss
von der Abfuhr

Art. 11 ¹ Einzelstücke (Gebinde und Sperrgüter) ohne Gebührenkennzeichnung, sowie andere als offizielle Kehrichtsäcke werden nicht abgeführt, selbst wenn sie mit einer Gebührenmarke versehen sind.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

Sperrgutgebühr

Art. 12⁵ Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert.

Die Ansätze betragen:

- Marke für brennbares Sperrgut	CHF 5.80 inkl. MwSt.
- bis max. 20 kg	1 Marke
- bis max. 50 kg	2 Marken

⁵ 1. Teilrevision vom 3. Juli 2023

Gebühren der Sammelstelle

Art. 13⁶ ¹ Folgende Ansätze werden erhoben:

Sperrgut pro Kilo:	CHF 0.4/kg
Styropor in haushaltsübliche Mengen:	CHF 1.00
Bauschutt in haushaltsüblichen Mengen bis 20kg:	gratis (grössere Mengen werden nicht angenommen)

² Weitere Abfälle, die in die Sammelstelle der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Gewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 14 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt CHF 70.00.

² Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 2'000.00 erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten-honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 15 ¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Sack-, Marken- und Containermarkengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 16 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Sämtliche dieser Verordnung widersprechende Erlasse, insbesondere die Verordnung zum Abfallreglement vom 12. August 2019 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat hat die 1. Teilrevision am 3. Juli 2023 genehmigt.

⁶ 1. Teilrevision vom 3. Juli 2023

² Die 1. Teilrevision tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat hat die 2. Teilrevision am 8. Juni 2026 genehmigt.

² Die 2. Teilrevision tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hindelbank, 14. September 2020 (GRB 2020-291)

Gemeinderat Hindelbank

Der Präsident Die Sekretärin

Sig. D. Wenger *Sig. J. Regez*

Daniel Wenger Jasmin Regez

Auflagenzeugnis

Der Gemeinderat hat die Verordnung zum Abfallreglement am 14. September 2020 in Anwendung von Art. 14 Abs. 2 OgR genehmigt. Die Inkraftsetzung der Verordnung zum Abfallreglement wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im amtlichen Anzeiger vom 24. September 2020 veröffentlicht.

Hindelbank, 24. September 2020

Die Gemeindeschreiberin

Sig. J. Regez

Jasmin Regez

Hindelbank, 3. Juli 2023 (GRB 2023-213)

Gemeinderat Hindelbank

Der Präsident Die Sekretärin

Sig. D. Wenger *Sig. J. Regez*

Daniel Wenger Jasmin Regez

Auflagenzeugnis

Der Gemeinderat hat die Verordnung zum Abfallreglement am 3. Juli 2023 in Anwendung von Art. 14 Abs. 2 OgR genehmigt. Die Inkraftsetzung der Verordnung zum Abfallreglement wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im amtlichen Anzeiger vom 5. Oktober 2023 veröffentlicht.

Hindelbank, 5. Oktober 2023

Die Gemeindeschreiberin

Sig. J. Regez

Jasmin Regez

Hindelbank, 8. Juni 2026 (GRB 2026-234)

Gemeinderat Hindelbank

Der Präsident

Die Sekretärin

Daniel Wenger

Jasmin Regez

Auflagenzeugnis

Der Gemeinderat hat die Verordnung zum Abfallreglement am 8. Juni 2026 in Anwendung von Art. 14 OgR genehmigt. Die Inkraftsetzung der Verordnung zum Abfallreglement wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im amtlichen Publikationsorgan vom 15. Juni 2026 veröffentlicht.

Hindelbank, 15. Juni 2026

Die Gemeindeschreiberin

Jasmin Regez